

Hochsauerlandkreis · Der Landrat · Steinstraße 27 · 59872 Meschede

### Zustellungsurkunde

Diemelwind Marsberg GbR  
v. d. Steffen Lackmann  
Vattmannstraße 3  
33100 Paderborn

### **Der Landrat**

Untere Umweltschutzbehörde

Am Rothaarsteig 1  
59929 Brilon

Marius Wojtech  
Zimmer 237

T 02961 / 94-3266  
F 0291 94-26398

T 02961 94-0 (Zentrale)

[marius.wojtech@hochsauerlandkreis.de](mailto:marius.wojtech@hochsauerlandkreis.de)

[www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)

Arbeitsstätten-Nr. 8194875  
Aktenzeichen: 42.40611-2025-04

Datum: 27.01.2026

Vorhaben: Änderungsgenehmigung gem. § 16b Abs. 7 BImSchG für eine Standortverschiebung der WEA 02 um ca. 157 m

Grundstück Marsberg-Niedermarsberg, Nr. (Niedermarsberg)

Gemarkung Niedermarsberg, Flur 3, Flurstücke 98, 314, 313, 105, 103, 100, 99, 97, 96, 95, 94

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Lackmann,

### **I. Tenor**

auf Antrag vom 04.11.2025, zuletzt ergänzt am 16.12.2025, wird Ihnen **die Genehmigung zur wesentlichen Änderung von einer Anlage zur Nutzung von Windenergie (WEA 2)** in 34431 Marsberg, Gemarkung Niedermarsberg, Flur 3, Flurstücke 98, 314, 313, 105, 103, 100, 99, 97, 96, 95, 94, erteilt.

Gegenstand des Verfahrens ist die Standortverschiebung der genehmigten aber noch nicht errichteten **WEA 2** um ca. 157 m. Der Anlagentyp und somit die anlagenspezifischen Dimensionen und technischen Aspekte bleiben zum bereits genehmigten Umfang identisch.

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 6 und 16b Abs. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

## **II. Genehmigung**

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend der Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind, erteilt:

- 1. Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV mit folgenden Kenndaten:**

Typ	Nenn-leistung [kW]	Naben-höhe [m]	Rotor-durch-messer [m]	Standort		Gemarkung / Flur / Flurstück
				Nr.	Koordinaten ETRS89 / UTM (Zone 32N)	
Vestas V162 – 7.2	7.200	119	162	WEA 2	492.373 5.700.604	Niedermarsberg / 3 / 98, 314, 313, 105, 103, 100, 99, 97, 96, 95, 94

**ISA-Arbeitsstätten-Nummer: 8194875.2**

- 2. Eingeschlossene Genehmigungen**

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG alle erforderlichen anlagenbezogenen Entscheidungen ein.

- Baugenehmigung gemäß §§ 64 und 74 BauO NRW 2018
- Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG

**Hinweis:**

**Die Genehmigung erfasst die in den Antragsunterlagen dargestellte Erschließung inklusive der Kranstellfläche. Erschließungsmaßnahmen und die Zuwegung außerhalb der o.g. Anlagengrundstücke sowie die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.**

- 3. Befristung und Bedingungen**

- 3.1 Die Genehmigung für die WEA erlischt, wenn nicht innerhalb von 36 Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).
- 3.2 Vor Baubeginn ist für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Landrat des Hochsauerlandkreises (Bauordnungsamt) zahlt und auf die Einrede der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§770, 771 BGB).

Die Sicherheitsleistung (6,5 % der Gesamtinvestitionskosten) wird festgesetzt auf:

**WEA 2 = 270.943 €**

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bankbürgschaft dem Hochsauerlandkreis vorliegt und die Annahme schriftlich bestätigt wurde.

3.3 Spätestens zu Baubeginn der WEA ist das Ersatzgeld zur Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild der WEA 1 (42.40074-2024-04 & 42.40379-2025-04) und WEA 2 in Höhe von insgesamt

**184.156,80 €**

unter Angabe des Kassenzeichens "**HSK9472535101**" auf eines der folgenden Konten der Kreiskasse des Hochsauerlandkreises einzuzahlen:

**Sparkasse Mitten im Sauerland**  
IBAN: DE40 4665 0005 0001 0073 27  
BIC: WELADED1ARN

### **III. Antragsunterlagen**

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen\*, die mit Etikettaufklebern gekennzeichnet sind, zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung.

#### **Ordner 1 von 1**

1. Anschreiben vom 05.11.2025	Blatt 1
2. Deckblatt und Inhaltsverzeichnis	Blatt 1 bis 2
3. Formular 1 vom 04.11.2025	Blatt 1
4. Projektkurzbeschreibung inkl. Anlagenübersicht	Blatt 1 bis 5
5. Bauvorlagen (Bauantrag, Baubeschreibung, Bauvorlageberechtigung)	Blatt 1 bis 3
6. Kosten	Blatt 1 bis 3
7. Standort und Umgebung (Topographische Karte, Flurkarte, Amtlicher Lageplan, Abstandflächen, Hindernisangaben, Richtfunk)	Blatt 1 bis 7
8. Nachweis Rückbaukosten und Rückbaukostenverpflichtung	Blatt 1 bis 2
9. Gutachten zur Standorteignung (Entwurf) (I17-Wind GmbH & Co. KG, I17-SE-2025-172 Rev. 01 ENTWURF, 27.10.2025)	Blatt 1 bis 20
10. Schallimmissionsprognose (HellwegWind GmbH, LaPh-2025-56, 26.11.2025)	Blatt 1 bis 27
11. Schattenwurfanalyse (HellwegWind GmbH, LaPh-2025-57, 01.12.2025)	Blatt 1 bis 64
12. Ergänzung zum Landschaftspflegerischer Begleitplan (Anwaltskanzlei Dr. Welsing, 27.10.2025)	Blatt 1 bis 6
13. Stellungnahme auf angrenzende Wohnbebauung / optisch bedrängende Wirkung (Anwaltskanzlei Dr. Welsing, November 2025)	Blatt 1 bis 9
14. Maßnahmenkonzept nach § 6 WindBG (Diemelwind Marsberg GbR und Windenergie im Bruch GbR, November 2025)	Blatt 1 bis 7

\* Die Blattzahl verändert sich entsprechend bei doppelseitigem / einseitigem Druck.

## **IV. Nebenbestimmungen und Hinweise**

**Soweit mit diesem Bescheid keine anderslautenden Festsetzungen und Bestimmungen festgeschrieben werden, behalten die Bestimmungen des Genehmigungsbescheids vom 17.09.2024 i.V.m. den Änderungsbescheiden vom 16.10.2025 und 28.10.2025 (Az. 42.40074-2024-04) ihre Gültigkeit.**

Die Genehmigung wird unter den nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG erteilt:

### **1. Allgemeine Nebenbestimmungen**

- 1.1 Die Anlage muss nach den geprüften, gekennzeichneten (mit Etikettaufklebern versehenen) und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.
- 1.2 Diese Genehmigung oder eine Ablichtung ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Über besondere Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises sofort fermündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2, 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
- 1.4 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mindestens 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Hochsauerlandkreis vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in allgemein lesbarem Format vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors im 10-min-Mittel erfasst werden.
- 1.5 Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises unverzüglich mitzuteilen.

### **1.6 Anzeige über den Baubeginn**

(d.h. Ausschachtung der Fundamentgrube, sofern nicht anders angegeben)

Folgenden Stellen ist der Zeitpunkt des Baubeginns, sofern nicht anders angegeben, mindestens 1 Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen:

- Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises,  
Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon  
(Genehmigungs- und Überwachungsbehörde)
- Untere Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises,  
Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon  
(inkl. Benennung des Bauleiters und Angabe aller an der Ausführung beteiligten Unternehmen)
- Untere Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises,  
Steinstraße 27, 59872 Meschede (auch bauvorbereitende Maßnahmen)
- Bezirksregierung Münster, - Dezernat 26, Luftverkehr -  
48128 Münster (mindestens 6 Wochen vor Baubeginn)
- LWL Museum für Naturkunde, 48161 Münster  
(Ansprechpartner Herr Dr. Pott, 0251-5916016; Palaeontologie@lwl.org)

## 1.7 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Überwachungsbehörde - Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises - ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage formlos schriftlich anzugeben.

Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage identisch mit der zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung).
- Erklärung des Herstellers der Anlage, dass die erforderliche schallreduzierte Betriebsweise eingerichtet ist.
- Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschalteinrichtung betriebsbereit ist.

Die Anzeige und die entsprechenden Unterlagen müssen der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises bei Inbetriebnahme der WEA vorliegen.

## 2. Allgemeine Hinweise

2.1 Diesem Bescheid haben die unter III. aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Jede Änderung der Windenergieanlage, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG.

2.2 Der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ist der Zeitpunkt der Stilllegung der jeweiligen Anlage oder von genehmigungsbedürftigen Anlageteilen unverzüglich schriftlich anzugeben (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- a. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- b. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
- c. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes gewährleistet ist.

2.3 Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

## 2.4 verwendete Definitionen im Genehmigungsbescheid

- **Probetrieb:**  
Der Probetrieb erfolgt im Rahmen der abschließenden Errichtungsphase einer Anlage und dient zur Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft für den zukünftigen dauerhaften Betrieb.
- **Inbetriebnahme:**  
Die Inbetriebnahme definiert den Zeitpunkt des Übergangs von dem Probetrieb in den Regelbetrieb.
- **Regelbetrieb:**  
Der Regelbetrieb ist der bestimmungsgemäße und dauerhafte Betrieb einer Anlage, welcher nach dem Abschluss des Probetriebs und mit der terminierten Inbetriebnahme beginnt.

### 3. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Immissionsschutz

#### Nebenbestimmungen und Hinweise zum Lärmschutz

3.1 Die Schallimmissionsprognose der Firma HellwegWind GmbH, Vattmannstraße 3, 33100 Paderborn, Bericht Nr. LaPh-2025-56 vom 26.11.2025, ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

#### **Schallleistung zur Nachtzeit (22:00 – 6:00 Uhr)**

3.2 Die **WEA 2** ist gemäß der o. g. Schallimmissionsprognose während der Nachtzeit im **Betriebsmodus „SO4“ mit einem Summenschallleistungspegel von max.  $L_o = 102,1 \text{ dB(A)}$ , einer Nennleistung von max. 3.900 kW und einer Rotornenndrehzahl von max. 7,1 U/min** entsprechend den Herstellerangaben zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{WA,\text{Okt}}[\text{dB(A)}]$	83,6	91,2	94,4	94,6	93,0	88,6	81,1
<b>berücksichtigte Unsicherheiten</b>	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB(A)}$			$\sigma_P = 1,2 \text{ dB(A)}$			$\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB(A)}$
$L_{e,\text{max,Okt}}[\text{dB(A)}]$	85,3	92,9	96,1	96,3	94,7	90,3	82,8
$L_o,\text{Okt}[\text{dB(A)}]$	85,7	93,3	96,5	96,7	95,1	90,7	83,2

$L_{WA,\text{Okt}}$ : Oktavpegel gemäß Herstellerangaben 0117-3576.V08 vom 21.05.2025

$L_{e,\text{max,Okt}}$ : maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel

$L_o,\text{Okt}$ : Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{\text{Prog}}$ : berücksichtigte Unsicherheiten für Typvermessung, Serienstreuung und Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze  $L_o,\text{Okt}$  stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

#### Hinweis zum Lärmschutz

### 3.3 **Zulässige Immissionen**

Die von der Windenergieanlage verursachten Geräuschimmissionen darf im gesamten Einwirkungsbereich unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch weitere WEA und andere Anlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

Nr.	Adresse	PLZ / Ort	tags (6:00 – 22:00 Uhr) [dB(A)]	nachts (22:00 – 6:00 Uhr) [dB(A)]
IO1	Marsberger Straße 2	34474 Diemelstadt	60	45
IO2	Lärchenweg 13	34474 Diemelstadt	55	43 [GM]
IO2.1	Lärchenweg 12	34474 Diemelstadt	55	41 [GM]
IO3	Sonnenweg 15	34474 Diemelstadt	55	40
IO8	Frohntalweg 1a	34431 Marsberg	55	40

<b>IO10</b>	Eilhäuser Weg 41	34431 Marsberg	60	45
<b>IO11</b>	Im Mittelfeld 9b	34431 Marsberg	60	45
<b>IO12</b>	Erlinghauser Straße 51	34431 Marsberg	55	40
<b>IO18</b>	An der Wallmei 16	34431 Marsberg	55	40

[GM] = Gemengelage nach TA Lärm 6.7

#### **Nebenbestimmungen zu Schattenwurf und Lichtreflexionen**

- 3.4 Die Schattenwurfprognose der Firma HellwegWind GmbH, Vattmannstraße 3, 33100 Paderborn, Bericht Nr. LaPh-2025-57 vom 01.12.2025, ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.
- 3.5 An den Immissionsaufpunkten **IO01 – IO11** darf **kein** periodischer Schattenwurf durch die beantragte Windenergieanlage verursacht werden.
- 3.6 Die Schattenwurfprognose weist für die Immissionsaufpunkte **IO13 - IO15, IO17 - IO22, IO24, IO29 und IO30** eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.
- 3.7 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case-Beschattungszeitraums der in Nr. 3.5 und Nr. 3.6 aufgelisteten Immissionsaufpunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

#### **Nebenbestimmungen zur Bauausführung**

- 4.1 Die sich aus der Typenprüfung für die Vestas V162-7.2 des Herstellers ergebenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise, sowie alle Auflagen und Bemerkungen der zugehörigen gutachterlichen Stellungnahmen, Maschinengutachten und weiteren mit geltenden Dokumenten werden Teil der Genehmigung und sind, wie auch die in den Plänen angegebenen Abmessungen und Werkstoffgüten, bei der Ausführung und dem Betrieb der baulichen Anlage genau zu beachten und einzuhalten.
- 4.2 Vor Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises ein Gutachten zur Turbulenzbetrachtung für die Windenergieanlage inkl. der Betrachtung aller bestehenden bzw. geplanten WEAs innerhalb des 8 -fachen Rotordurchmesser zur geplanten Anlage vorzulegen.
- 4.3 Es wird darauf hingewiesen, dass das Turbulenzgutachten, sowie die dem Turbulenzgutachten zugrundeliegenden Lastenrechnungen sich auf die den jeweiligen Berechnungen zugrunde gelegten Eingangsparameter beziehen und das Turbulenzgutachten somit nur unter den jeweiligen Randbedingungen (inkl. der im Gutachten aufgeführten Windpark- und Rotorblatt-, bzw. Anlagenkonfiguration und Windverteilung) Gültigkeit besitzt.  
Bei Änderung einer Randbedingung ist **vor Inbetriebnahme** der Anlage der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises ein Turbulenzgutachten vorzulegen, durch dass die Standsicherheit zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme aller errichteten / bestehenden Anlagen (innerhalb des 8-fachen Rotordurchmessers) nachgewiesen wird.

#### **Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz**

- 5.1 Die Konformitätserklärung der Anlage ist der Genehmigungsbehörde spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der Anlage im Sinne § 2 Nr. 9 der Maschinenverordnung - Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz- zu übermitteln.

Windenergieanlagen unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänze der RL 2006/42/EG. Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-

Kennzeichnung an eine WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange erfüllt.

## **6. Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz**

- 6.1 Öl- und Kühlflüssigkeitswechsel sind nach Herstellervorgaben durch ein nach DIN EN ISO 14001 zertifiziertes Fachunternehmen durchführen zu lassen.
- 6.2 Beim Flüssigkeitswechsel an der Getriebe-, Kühl- oder Hydraulikeinheit entstehende Tropfverluste sind geeignet aufzufangen. Hierzu sind mobile ausreichend große Auffangwannen und Ölbindemittel in ausreichender Menge im Bereich des Spezialtankfahrzeuges bereitzuhalten. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Material ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen.

## **7. Nebenbestimmungen zum Naturschutz**

### **7.1 Eingriff in den Naturhaushalt**

Durch den Bau der WEA 1 und WEA 2 entsteht ein Eingriff in den Naturhaushalt von

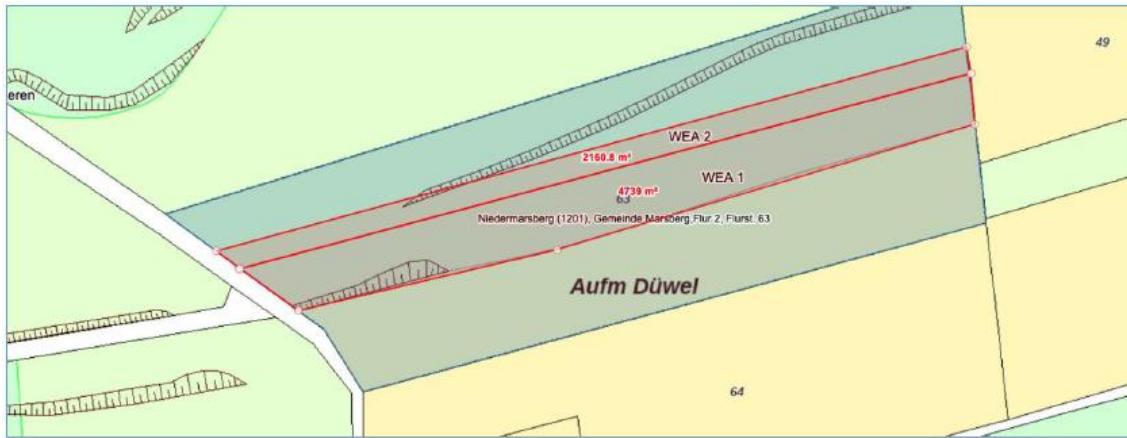
#### **13.807 Biotopwertpunkten.**

Die Kompensation des Biotopwertdefizits erfolgt über eine Grünlandextensivierung in der Gemarkung Niedermarsberg, Flur 2, Flurstück 63 (nördliches Teilstück). Auf einer Fläche von 6.903,5 m<sup>2</sup> wird ein intensiv genutztes Grünland in eine extensive Grünlandnutzung überführt. Es erfolgt eine Aufwertung von 2 Biotopwertpunkten je Quadratmeter.

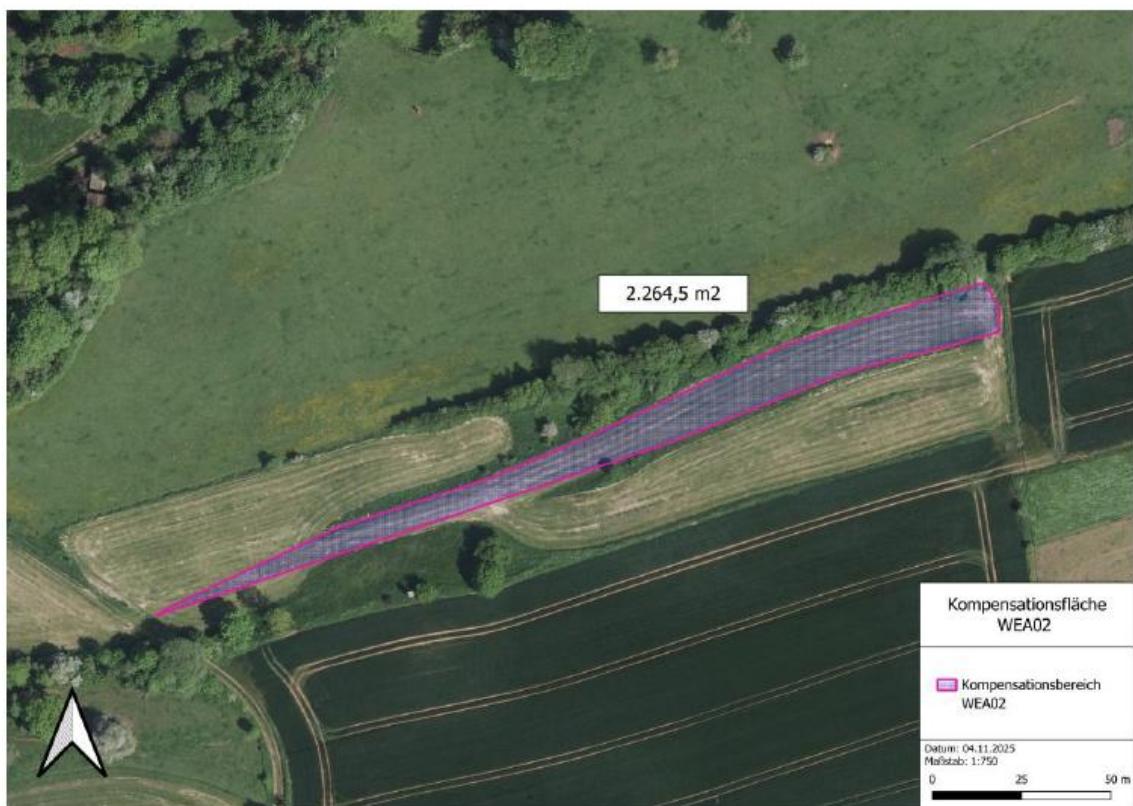
Die Pflege der Kompensationsfläche hat nach Maßgabe des Kulturlandschaftspflegeprogramms, Paket 5151 bis 5169 unter Berücksichtigung folgender Aspekte zu erfolgen:

- Die auf der Fläche **vorhandenen Gehölze sind zu erhalten**. Sie sind vor jeglicher Beschädigung durch Viehverbiss und Befahrung mit landwirtschaftlichen Maschinen (inkl. Bodenverdichtung im Traubereich) zu schützen;
- Die erste Mahd hat frühestens ab dem 01.07. und die zweite Mahd ab dem 15.08. des Jahres zu erfolgen. Eine nachfolgende Beweidung ab dem 15.08. bis 05.11. des Jahres ist möglich;
- Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln;
- Verbot auf Durch- und Nachsaat;
- Verbot des Aufbringens von Gülle, Gärsubstraten und Kunstdüngern;
- Verbot des Umbruchs und anderer mechanischer Bodenbearbeitungen;
- Verbot der Entwässerung (Neuanlage und Instandsetzung von Drainagen);
- Verbot der Beseitigung von Heckengehölzen;
- Verbot der Veränderung der Boden- und Oberflächengestalt (Anfüllungen, Abgrabungen);
- Verbot der Lagerung von Siloballen, Mieten und Misthaufen;
- Verbot der Zufütterung bei nachfolgender Beweidung;
- Verbot von Anlage oder Betrieb von Wildfütterungen;
- Kalkgaben (außer Brand-, Lösch-, Misch- und Karbokalk) sind bei festgestellter Unterversorgung des Bodens möglich. Die Kalkung ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen;
- eine fünfjährige Aushagerung (z.B. über häufige Mahd mit Abtransport des Mahdguts, Vorbeweidung, Vormahd oder Nachmahd) ist möglich, jedoch unter Berücksichtigung der vorgenannten Verbote

Durch diese Maßnahmen kann der Eingriff in den Naturhaushalt vollständig kompensiert werden. Die Flächenabgrenzungen der Maßnahmenflächen sind in den folgenden Abbildungen dargestellt.



**Abbildung 1:** Kompensationsfläche für WEA 01. Die Fläche für WEA 02 wird durch die in Abbildung 2 dargestellte Fläche ersetzt (Abbildung nach dem Landschaftspflegerischen Begleitplan, S. 40, ANWALTSKANZLEI DR. WELSING, Juli 2024).



**Abbildung 2:** Kompensationsfläche für WEA 02. Diese ersetzt die in Abbildung 1 dargestellte Fläche für WEA 02 (Abbildung nach der Ergänzung zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, S. 10, ANWALTSKANZLEI DR. WELSING, November 2025).

## 8. Nebenbestimmungen und Hinweise zur Flugsicherung

8.1 Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen sind bei den beantragten Windenergieanlagen mit der maximalen Höhe von

WEA 2: 573,00 m ü. NN und 200,00 m ü. G.

eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ in jeweils gültiger Fassung und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.

8.2 Mit der Baubeginnanzeige ist der Bezirksregierung Münster– Dezernat 26 ein Ersatzstromkonzept einzureichen.

8.3 Der Einsatz der BNK ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unter Nennung des Aktenzeichens „**Nr. 478-25**“ anzugeben. Dieser Anzeige sind folgende Dokumente gemäß Anhang 6, Punkt 3 vollständig und prüffähig beizufügen:

- a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2,
- b) Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine BMPSt.

8.4 Bei Ausfall der BNK-Steuerung ist die Nachkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.

8.5 Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Baubeginn der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens „**26.10.01-057/2025.0478 – Nr. 478-25**“ per E-Mail an

[luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de](mailto:luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de)

anzugeben. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns zu melden, um die Vergabe der ENR-Nummer in die Wege leiten zu können,
2. der Beginn des Hochbaus separat zu melden und
3. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Veröffentlichung gegebenenfalls anzupassen. Diese Meldung der endgültigen Daten (per E-Mail an o.g. Adresse sowie an [fif@dfs.de](mailto:fif@dfs.de)) umfasst dann die folgenden Details:
  - a. DFS- Bearbeitungsnummer
  - b. Name des Standortes
  - c. Art des Luftfahrthindernisses
  - d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit An-gabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
  - e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
  - f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
  - g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

8.6 Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen **NW 11920 b** ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, an [fif@dfs.de](mailto:fif@dfs.de) mitzuteilen.

#### Hinweise:

8.7 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behält sich die Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 vor, die Befeuerung aller Anlagen anzuordnen.

8.8 Am geplanten Standort kann ergänzend ein Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) installiert werden. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

**9. Hinweise zum Straßen- und Wegerecht**

9.1 Erfolgt die Erschließung der geplanten Windenergieanlage während der Bauphase und nach Abschluss der Bauarbeiten im laufenden Betrieb für Servicearbeiten über die K 68/1, hat der Antragsteller rechtzeitig vor Baubeginn einen formlosen Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gemäß § 20 StrWG NRW zur Nutzung der Zufahrt in Stat. 2,330 zur K 68/1 bei der Straßenbaubehörde des Hochsauerlandkreises, Fachdienst 44 Kreisstraßen zu stellen.

Dem Antrag sind entsprechend den technischen Spezifikationen des Anlagenherstellers ein Lageplan sowie ein aussagekräftiger Erläuterungsbericht mit Angaben zur baulichen Gestaltung des Einmündungsbereichs Wirtschaftsweg/K 68 beizufügen.

Sollte die Neuanlage oder Benutzung von weiteren Zuwegungen jeglicher Art zur freien Strecke der K 68/1 oder einer anderen Kreisstraße erforderlich sein, bedarf es ebenfalls einer Sondernutzungserlaubnis gemäß § 20 StrWG NRW. Diese Erlaubnis wird hiermit grundsätzlich in Aussicht gestellt und ist rechtzeitig vor Baubeginn mit der Straßenbaubehörde des Hochsauerlandkreises, Fachdienst 44 Kreisstraßen (Kontakt: burkhard.kemper@hochsauerlandkreis.de oder Tel. 02961/94-3115) abzustimmen.

## **V. B e g r ü n d u n g**

### **1. Genehmigungsverfahren**

Mit Bescheid vom 17.09.2024, Az. 42.40074-2024-04 wurde der Diemelwind Marsberg GbR, v. d. Herrn Steffen Lackmann, Vattmannstraße 3, 33100 Paderborn, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen der Typen Vestas V172 - 7.2 mit einer Nabenhöhe von 199 m, einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Gesamthöhe von 285 m und einer Nennleistung von 7.200 kW (WEA 1) und Vestas V162 - 7.2 mit einer Nabenhöhe von 119 m, einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Gesamthöhe von 200 m und einer Nennleistung von 7.200 kW (WEA 2), in 34431 Marsberg, Gemarkung Niedermarsberg, erteilt.

#### **Antragsgegenstand**

Mit Datum vom 04.11.2025, zuletzt ergänzt am 16.12.2025, beantragt die Diemelwind Marsberg GbR, v. d. Herrn Steffen Lackmann, Vattmannstraße 3, 33100 Paderborn, die Genehmigung nach §§ 6 und 16b Abs. 7 des BImSchG zur Änderung der genehmigten **WEA 2** vor der Errichtung.

Gegenstand des Verfahrens ist die Standortverschiebung der genehmigten aber noch nicht errichteten **WEA 2** um ca. 157 m. Der Anlagentyp und somit die anlagenspezifischen Dimensionen und technischen Aspekte bleiben zum bereits genehmigten Umfang identisch.

#### **Einordnung und Zuständigkeit**

Das Vorhaben ist nach § 16b BImSchG Abs. 7 in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 der ZustVU NRW der Hochsauerlandkreis als Untere Umweltschutzbehörde zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den §§ 6 und 16b BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchgeführt (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV).

Der geplante Standort der Anlage liegt in einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen des Flächennutzungsplans der Stadt Marsberg. Diese ist gemäß § 2 Nummer 1 a) WindBG ein ausgewiesenes Windenergiegebiet und i.V.m. § 6a WindBG auch ein Beschleunigungsgebiet.

Gemäß § 6b Abs. 2 WindBG ist somit entgegen der Vorschriften der Gesetze eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht durchzuführen. Dementsprechend konnte die Prüfung der Notwendigkeit einer möglichen UVP-Vorprüfung entfallen.

#### **Behördenbeteiligung**

Den zuständigen sachverständigen Behörden wurden die Antragsunterlagen gemäß § 11 der 9. BImSchV vorgelegt. Diese haben den Antrag auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften hin geprüft und bei Übernahme der genannten Nebenbestimmungen oder den bestehenden Bestimmungen der unter IV. genannten Genehmigungsbescheide, keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben erhoben.

Folgende Fachdienste des Hochsauerlandkreises haben Stellungnahmen abgegeben:

- Untere Naturschutzbehörde, Jagd
- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Wasserwirtschaft
- Abfallwirtschaft und Bodenschutz
- Trinkwasser und Umwelthygiene
- Kreisstraßen
- Brandschutzdienststelle

Darüber hinaus wurden die Belange des Immissionsschutzes durch den Hochsauerlandkreis, Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz, geprüft.

Weiterhin liegen die Stellungnahmen folgender Stellen u.a. vor:

- Stadt Marsberg
- Bezirksregierung Arnsberg, Arbeitsschutzverwaltung
- Bezirksregierung Arnsberg, Bergbau und Energie
- Bezirksregierung Arnsberg, Regionalplanungsbehörde
- Bezirksregierung Münster, Luftverkehr
- Geologischer Dienst NRW
- LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe
- Deutscher Wetterdienst
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW
- Westnetz GmbH
- Westfalen Weser Netz GmbH – Technik Paderborn
- Amprion GmbH, Dortmund
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Bochum
- Vodafone GmbH
- TenneT TSO GmbH
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- Ericsson Services GmbH

## **2. Genehmigungsvoraussetzungen**

Das zu ändernde Vorhaben soll im Außenbereich errichtet werden und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Das Vorhaben liegt in einem Windenergiebereich nach § 2 WindBG. Das Vorhaben ist zulässig, da öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Bauplanungsrechtlich bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Die Stadt Marsberg hat mit Schreiben vom 27.11.2025 das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB erteilt.

Das beantragte Vorhaben ist darüber hinaus bauordnungsrechtlich zulässig. Entsprechende Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz wurden bereits in dem ursprünglichen Verfahren (42.40074-2024-04) festgesetzt und vereinzelt im Rahmen der Änderung neu formuliert.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Bankbürgschaft gesichert. Die Bankbürgschaft wird als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlage zur Verfügung stehen zu haben.

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 (zivile Luftfahrtbehörde), und das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erteilt und keine Bedenken in Hinsicht auf § 18a LuftVG geltend gemacht. Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen im Rahmen der Bestandsgenehmigung (42.40074-2024-04) aufgenommen und im Rahmen der Änderung teilweise neu formuliert.

Die Bezirksregierung Arnsberg - Regionalplanungsbehörde - hat die Lage des geplanten Standortes der WEA innerhalb einer WEB-Fläche bestätigt und keine raumordnungsrechtlichen Bedenken geäußert.

Aus Sicht der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55 – Arbeitsschutz, bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken unter der Voraussetzung, dass die Anlage entsprechend der Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird, sowie eine entsprechende, zur Sicherstellung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften, erforderliche Nebenbestimmung in den Bescheid aufgenommen wird.

Möglicherweise betroffene Betreiber von Versorgungsleitungen sowie Richtfunkbetreiber wurden zur Identifizierung möglicher Konflikte hinsichtlich des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme informatorisch beteiligt. Es ergaben sich keine Hinweise auf Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben.

Naturschutzfachlich bestehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken gegen die geplante Änderung. Im Vergleich zum ursprünglich geplanten Vorhaben entsteht durch die Änderung des Standortes ein minimal höherer Eingriff in den Naturhaushalt. Weiterhin ändert sich der Eingriff in das Landschaftsbild durch die Verschiebung. Die entsprechenden bisherigen Festsetzungen wurden neugefasst. Alle anderen Nebenbestimmungen zum Natur- und Artenschutz des Genehmigungsbescheids vom 17.09.2024 i.V.m. den Änderungsbescheiden vom 16.10.2025 und 28.10.2025 (Az. 42.40074-2024-04) behalten Ihre Gültigkeit.

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG wurde eine Schallimmissions- und eine Schattenwurfprognose vorgelegt. Die Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat ergeben, dass bei Beachtung der im Bescheid festgesetzten Bestimmungen die Betreiberpflichten hinsichtlich vorhabenbedingten Schallimmissionen und periodischem Schattenwurf erfüllt werden.

## **VI. Entscheidung**

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie
- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nötig sind,

sind insbesondere die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie die diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen.

Die Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlagen ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen. Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

## **VII. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens trägt gemäß §§ 11, 13 Gebührengesetz NRW (GebG) die Antragstellerin. Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und der Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

Hinweis:

Gebühren oder Auslagen für die Prüfung bautechnischer Nachweise, Bauüberwachung und für Bauzustandsbesichtigungen werden durch die Untere Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises gesondert erhoben.

## **VIII. Rechtsgrundlagen**

1. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
3. Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)
4. Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)
5. Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)
6. Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)
7. Baugesetzbuch (BauGB)
8. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018 -)
9. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
10. Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
11. Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
12. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)
13. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
14. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
15. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
16. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
17. Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
18. Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
19. Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
20. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land NRW (VwVfG NRW)
21. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
22. Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

## **IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 27.01.2026

Im Auftrag  
gez. Steffens